

Lichtenstein-Collaberger Tageblatt

früher Wochen- und Nachrichtenblatt

zugleich
Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Köditz, Bernsdorf, Köscher, St. Igidien, Heinrichsort, Marienau und Mülsen.
Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 75.

Verantwortl. Redakteur
Nr. 7.

48. Jahrgang.
Freitag, den 1. April

Telegramm-Adresse:
Tageblatt.

1898.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtags) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pfennige. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. —
Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postämtern, Postboten, sowie die Anträger entgegen. — Inserate werden die vierteljährliche
Korrekturen oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

Bekanntmachung,

das diesjährige Musterungsgeschäft betreffend.

Die in der Stadt Lichtenstein wohnhaften Militärpflichtigen werden hiermit
vorgelesen, sich

Sonnabend, den 2. April dieses Jahres,
früh 8 Uhr,

beihülfe ihrer Bestellung vor der königlichen Ersatzkommission im hiesigen
neuen Schützenhause bei Vermeidung der für den Nichtgestellungsfall fest-
gesetzten Strafen und Nachteile rechtzeitig einzufinden.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine behindert ist, hat
ein Arztzeugnis anzuzeigen.

Eine Einzel-Vorladung der Militärpflichtigen erfolgt nicht.
Lichtenstein, am 28. März 1898.

Der Stadtrat.

Lange.

Bekanntmachung,

den Besuch der Schankwirtschaften seitens der
Konfirmanden betreffend.

Erfahrungsgemäß kommt es nicht selten vor, daß an den Nachmittagen
des Palmsonntags und des Gründonnerstags, mitunter auch schon tags zuvor,
die Konfirmanden, Knaben wie Mädchen, bald in kleineren, bald in größeren
Gruppen Spaziergänge und zwar gänzlich unbeaufsichtigt unternehmen, als Ziel
derselben eine Schankstätte wählen und den Tag recht unwürdig beschließen.

Wir richten daher an die Eltern, Pflegsleute und beziehentlich Väter das
dringende Ersuchen, die Konfirmanden auf etwaigen Spaziergängen in Gottes
freie Natur zu begleiten und so vor unbeaufsichtigtem Besuch von Gast- und
Schankwirtschaften, überhaupt aber vor jedem dem Ernst und der Würde der
betreffenden Tage nicht entsprechendem Verhalten zu bewahren. Zugleich weisen
wir auf die Strafbestimmung des § 135 der Armenordnung vom 22. Oktober
1840 hin, wonach Schankwirte, welche Kindern, Schulknaben und Lehrlingen
das Ausfliegen in Schankstätten anders als in Begleitung erwachsener Personen,

Aus Stadt und Land.

— Lichtenstein, 31. März. (Theater.)
Als vorletzte Vorstellung geht morgen Freitag das
Sudermannsche Schauspiel „Das Glück im Winkel“
in Szene. Gleich „Heimat“ hat sich auch „Das
Glück im Winkel“ an allen Bühnen eingebürgert,
wurde es doch sogar am Hoftheater zu Dresden
wochenlang mit dem leider verstorbenen Ritterwurz-
ler als Gast aufgeführt. — Sonntag findet schon
die letzte Aufführung statt.

— Mit dem 1. April dieses Jahres treten die
Bestimmungen der §§ 82 bis 99 des Artikel 1 des
Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-
ordnung, vom 26. Juli 1897, welche allgemeine
Vorschriften für die Innungen enthalten, in Kraft.
Die im Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft
bestehenden Innungen werden deshalb in Gemäßheit
von Artikel 6 Punkt 1 desselben Gesetzes aufgefor-
dert, binnen Jahresfrist vom 1. April 1898 ab ge-
rechnet — ihre Verfassung den Bestimmungen der
vor erwähnten Paragraphen entsprechend umzugestalten.
Unterbleibt die Umgestaltung während der gedachten
Frift, so werden die erforderlichen Abänderungen
seitens der königlichen Kreisamtsverwaltung
angeordnet und, falls diesen Anordnungen nicht Folge
gegeben wird, entweder die Änderungen mit rechts-
verbindlicher Kraft verfügt oder die betreffenden In-
nungen geschlossen werden. Die Einreichung der ab-
geänderten Innungsstatuten hat bei der königlichen
Amtshauptmannschaft zu erfolgen, an deren Kanzlei-
stelle den beteiligten Kreisen auch über die Anlegung
und Handhabung der erwähnten Bestimmungen, so-
wie der am 1. April d. J. weiter in Kraft tretenden
Vorschriften des mehrfach angezogenen Gesetzes
über Zwangsinnungen, Innungsausschüsse, Innungs-
verbände und Lehrlingsverhältnisse auf Anfragen
während der üblichen Geschäftsstunden Auskunft er-
teilt wird.

— Eine auf dem Gebiete des Bauwesens wich-
tige Entscheidung hat das Ministerium des Innern
kürzlich gefällt. Von einer Stadtbehörde war er-

laubt worden, daß in einer unmittelbar an der
Grenze des Nachbargrundstückes stehenden Mauer
Fenster angebracht wurden, obwohl der Besitzer des
genannten Ministeriums entschied: Abt. 3 des § 30
der Baupolizeiordnung für Städte räume allerdings
der Baupolizeibehörde ein, unter gewissen Verbät-
nissen derartige Fenster zu gestatten. Nach Auffas-
sung des Ministeriums dürfte jedoch von dieser Er-
mächtigung, auch wenn die sonstigen Voraussetzun-
gen gegeben seien, nur dann Gebrauch gemacht wer-
den, wenn dieses ohne Beeinträchtigung der durch
jenseitige Bestimmungen gleichfalls geschützten Interessen des
Nachbarn geschehen könne. Es liege auf der Hand,
daß dieser aus den mannigfachen Gründen ein sehr
erhebliches Interesse an der Beschaffenheit und Bau-
weise der an seiner Grundstücksgrenze errichteten
Giebelmauern haben werde, namentlich wenn das
betreffende Grundstück bereits bebaut sei. Deshalb
könne es nicht als zulässig erachtet werden, ohne
Zustimmung des Nachbarn von den allgemeinen
Grundlagen zu seinen Ungunsten abzuweichen. Die
Zustimmung des Nachbarn erscheine übrigens schon
aus rein praktischen Gründen unentbehrlich, weil
er zu jeder Zeit in der Lage sein werde, die Be-
nutzung der baupolizeilich genehmigten Fenster durch
Errichtung einer sie verdeckenden Mauer oder Planke
tatsächlich unmöglich zu machen.

— Das Reichsgericht hatte sich mit einer Re-
vision gegen ein Urteil des Kammergerichts in Berlin
zu beschäftigen. Es handelte sich um einen Anspruch
des Grafen von Arnim auf Brandenstein, den die-
ser auf zwei in der Provinz Sachsen, im Kreise
Verichow, gelegene Rittergüter, welche dem Kaiser
Wilhelm II. gehören, geltend macht. Es sind dies
die Güter Gladen und Schattberge, welche zu dem
königl. Haus-Fideikommiß gehören. Der Graf v.
Arnim beansprucht diese Güter unter der Begrün-
dung, daß einer seiner Vorfahren im Jahre 1714
damit belehnt wurde. Diese Linie der Arnims ist
im Jahre 1869 ausgestorben und deshalb sei er
jetzt Besitzer. Die Güter sind aber früher von einem

Christoph von Arnim an einen Prinzen des Hohen-
zollern-Hauses veräußert worden, später ist bekannt
gemacht, daß die beiden Güter zum Haus-Fidei-
kommis des Hauses Hohenzollern gehören. Die
Frage, welche Graf v. Arnim wegen der Güter gegen
Kaiser Wilhelm II., Kronprinz Friedrich Wilhelm,
Heinrich, Prinz von Preußen und Friedrich Leopold,
Prinz von Preußen, angestrengt hat, wurde abge-
wiesen. Das Urteil lautet: „Der Antrag des Klä-
gers, im Wege der einstweiligen Verfügung anzu-
ordnen, daß im Grundbuch des kgl. Amtsgerichts
Genthin vor den Rittergütern Gladen und Schatt-
berge ein Vermerk zur Erhaltung des Rechts auf
Eintragung des Eigentums für den Kläger einge-
tragen werde, ist zurückgewiesen.“ Die gegen dieses
Urteil vom Grafen von Arnim eingelegte Berufung
wurde gleichfalls zurückgewiesen. Ebenso erging es
der vom Kläger hiergegen eingelegten Berufung
beim Reichsgericht, indem der kaiserliche Senat
des höchsten Gerichtshofes die Revision kostenpflich-
tig zurückwies.

— Der unter dem Schutze des Königs stehende
Berein Invalidenbank für Sachsen versendet in die-
sen Tagen seinen 25. Rechenschaftsbericht. Darnach
begeht der Verein am 1. April das Jubiläum seines
25jährigen Bestehens. Der Verein hat während
dieser Zeit sehr segensreich gewirkt. In Dresden
betragen die Einnahmen des Vereins rund 34,711
Mark, die Ausgaben rund 31,152 Mark, der Ge-
winn rund 3560 Mark, in Leipzig die Einnahmen
rund 21,704 Mark, die Ausgaben rund 19,733
Mark, der Gewinn rund 1971 Mark. Das Ver-
einvermögen betrug am Jahresabschluss rund 125,274
Mark. Der Pensionsgrundstock hat eine Höhe von
rund 54,063 Mark.

— Vor 50 Jahren verließen gegen 20 Männer,
teils Parlamentsabgeordnete, teils Freunde des Bol-
tes, Leipzig, um nach Frankfurt am Main zu eilen,
wo das Vorparlament zusammentrat. In Freiburg
trafen sie den alten Jahn, der zur Lotenfeste in
Berlin gewesen war und dabei gelagt hatte: „Mit
einer Waldschlacht hat einst das alte Deutschland

denen sie angehören, bei sich verhaften, mit Geldstrafe von 15 bis 60 Mark
oder verhältnismäßiger Haft zu belegen sind.

Lichtenstein, am 30. März 1898.

Der Stadtrat.

Lange.

Nächsten Sonnabend, am 2. April a. c.,
von vormittag 10 Uhr an,

sollen im hiesigen königl. Amtsgerichtsgebäude
ein Sofa, ein tafelförmiges Klavier, ein Spiegel, ein Buch:
„Unser Bismarck“ von v. Illers, drei Bände der Erfindung
mit Register und mehrere diverse Bilder
versteigert werden.

Gerichtsvollzieherei des kgl. Amtsgerichts Lichtenstein,
am 31. März 1898.

Die Aufnahme

der neuzutretenden Schulkinder soll nächsten Montag, den 4. April,
stattfinden.

10 Uhr kl. VII A Knaben (Nr. 9 Herr Lehrer Bergmann),
10 Uhr kl. VII A Mädchen (Nr. 6 Herr Lehrer Schramm),
2 Uhr kl. VI B Knaben (Nr. 6 Herr Lehrer Schmidt),
2 Uhr kl. VII B Mädchen (Nr. 9 Herr Lehrer Landgraf).

Lichtenstein, den 31. März 1898.

Die Schuldirektion.

Poencke.

Grundstücksverpachtung.

Sonnabend, den 2. April c., nachmittags 4 Uhr sollen im
Rentamt

das sogen. Beetel am Hohensteiner Wege — 2 h 4 ar Feld und
die Teile b, c, d und e des Baubenschen Grundstückes an der Waldenburger
Straße — 61 ar Feld und 24 ar Wiese

auf 12 Jahre, vom 1. Oktober 1897 an meißbietend verpachtet werden.

Fürstl. Rentverwaltung Lichtenstein.

v. Usler-Gleichen.